

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 368

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

47. Jahrgang  
15. Dezember 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 2123/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 2124/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1922/2004 des Rates ...</b>	3
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 2125/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen .....</b>	8
		Verordnung (EG) Nr. 2126/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Verfahrens A1 für Schalenfrüchte (Mandeln ohne Schale, Haselnüsse in der Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse in der Schale) .....	12
		Verordnung (EG) Nr. 2127/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel) .....	14
		Verordnung (EG) Nr. 2128/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	17
		Verordnung (EG) Nr. 2129/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 .....	20
		Verordnung (EG) Nr. 2130/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der ab 15. Dezember 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen für Eier .....	22
		Verordnung (EG) Nr. 2131/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der ab 15. Dezember 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor .....	24

**Rat**

2004/849/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens** ..... 26

**Kommission**

2004/850/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2004 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämmorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und zugelassenen Fischzuchtbetriebe (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4553) <sup>(1)</sup>** ..... 28

2004/851/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur dritten Änderung der Entscheidung 2004/122/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in bestimmten asiatischen Ländern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4775) <sup>(1)</sup>** ..... 48

*In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2004/852/GASP des Rates vom 13. Dezember 2004 über restriktive Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire** ..... 50



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2123/2004 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	99,9
	204	88,0
	624	182,9
	999	123,6
0707 00 05	052	116,5
	220	122,9
	999	119,7
0709 90 70	052	105,7
	204	68,5
	999	87,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,8
	204	36,5
	382	32,3
	388	41,1
	528	41,6
	999	40,5
0805 20 10	204	68,4
	999	68,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,0
	204	46,2
	464	171,7
	624	80,7
	999	91,7
0805 50 10	052	47,8
	528	42,1
	999	45,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	150,3
	400	87,6
	404	98,1
	512	105,4
	720	78,4
	804	167,7
	999	114,6
	999	114,6
0808 20 50	400	95,4
	720	42,1
	999	68,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2124/2004 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 2004****mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1922/2004 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(3)</sup> (nachstehend „Abkommen“) genügen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2004 des Rates vom 25. Oktober 2004<sup>(1)</sup> mit autonomen Übergangsmaßnahmen zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für die Einfuhr von lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1922/2004 eröffnet für den Zeitraum von ihrem Inkrafttreten bis zum 30. Juni 2005 übergangsweise ein autonomes zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von 4 600 lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz und einem Gewicht von mehr als 160 kg. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung sind die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 zu erlassen.

(2) Aufgrund der Art der Erzeugnisse ist bei der Zuteilung des Zollkontingents das Verfahren der gleichzeitigen Prüfung nach Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 heranzuziehen.

(3) Um für dieses Zollkontingent in Betracht zu kommen, müssen die Rinder mit Ursprung in der Schweiz den Vorschriften von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen

(4) Um Spekulationsgeschäften vorzubeugen, sollten die im Rahmen des Kontingents verfügbaren Mengen solchen Unternehmen vorbehalten sein, die nachweisen können, dass sie Einfuhren aus Drittländern in nennenswertem Umfang tätigen. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung ist vorzuschreiben, dass die Interessenten im Jahr 2003 mindestens 50 Tiere eingeführt haben müssen. Grundsätzlich ist eine Partie von 50 Tieren als normale Lieferung anzusehen, wobei die Erfahrung gezeigt hat, dass der Ankauf einer einzigen Partie ein Minimum darstellt, um ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich betrachten zu können. Marktteilnehmer in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „neue Mitgliedstaaten“) sollten die Möglichkeit erhalten, Anträge auf Basis der Einfuhren aus Ländern zu stellen, die für sie im Jahr 2003 Drittländer waren.

(5) Damit die Einhaltung der oben genannten Kriterien nachgeprüft werden kann, sind die Anträge in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(6) Zur Vermeidung von Spekulationen ist vorzusehen, dass Einführer, die zum 1. Januar 2004 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, keinen Zugang zu dem Kontingent erhalten, eine Sicherheit für die Einfuhrrechte zu leisten ist, und die Einfuhrlicenzen nicht übertragbar sind und nur für Mengen ausgestellt werden, für die dem Marktteilnehmer Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(7) Um einen ausgewogenen Zugang zu dem Kontingent zu bieten, dabei aber eine wirtschaftlich angemessene Stückzahl Tiere pro Antrag zu gewährleisten, ist eine Höchst- und Mindestzahl von Tieren je Antrag festzusetzen.

(8) Es empfiehlt sich, die Einfuhrrechte erst nach einer Prüfungsfrist zu erteilen und erforderlichenfalls einen einheitlichen Kürzungssatz anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 5.11.2004, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2004 der Kommission (ABl. L 328 vom 30.10.2004, S. 67).

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

- (9) Das Kontingent sollte anhand von Einfuhrlizenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben in den Anträgen und Lizenzen festzulegen, gegebenenfalls ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80<sup>(2)</sup>.
- (10) Um zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer Einfuhrlizenzen für alle ihm zugeteilten Einfuhrrechte beantragt, ist dies in Bezug auf die Sicherheit für die Einfuhrrechte als Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup> festzulegen.
- (11) Erfahrungsgemäß ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, dass der Lizenzinhaber tatsächlich als Einführer tätig und an Kauf, Transport und Einfuhr der betreffenden Tiere aktiv beteiligt ist. Der Nachweis dieser Tätigkeiten ist daher als Hauptpflicht in Bezug auf die Sicherheit für die Lizenz festzulegen.
- (12) Um eine strenge statistische Kontrolle der im Rahmen des Kontingents eingeführten Tiere zu gewährleisten, ist die in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehene Toleranz nicht anzuwenden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 2005 wird übergangsweise ein autonomes zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von 4 600 lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg der KN-Codes 0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71 oder 0102 90 79 mit Ursprung in der Schweiz eröffnet.

Das Zollkontingent trägt die laufende Nummer 09.4203.

<sup>(1)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/2004 (AbL. L 100 vom 6.4.2004, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (AbL. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 673/2004 (AbL. L 105 vom 14.4.2004, S. 17).

(2) Für die Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 gelten die Ursprungsregeln nach Artikel 4 des Abkommens.

#### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Kontingent kann nur von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden, die der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bei der Antragstellung nachweisen, dass sie im Jahr 2003 mindestens 50 Tiere der KN-Codes 0102 10 und 0102 90 eingeführt haben. Die Antragsteller müssen im einzelstaatlichen Mehrwertsteuerregister eingetragen sein.

(2) Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten können Einfuhrrechte auf Basis ihrer Einfuhren im Sinne von Absatz 1 aus Ländern beantragen, die für sie im Jahr 2003 Drittländer waren.

(3) Als Einfuhrnachweis gilt ausschließlich das mit dem Sichtvermerk der Zollbehörde versehene Zolldokument über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das auf den Antragsteller Bezug nimmt.

Die Mitgliedstaaten können eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Kopie des genannten Dokuments zulassen. Werden solche Kopien zugelassen, so ist dies für jeden betreffenden Antragsteller in der Mitteilung des Mitgliedstaats nach Artikel 3 Absatz 5 zu vermerken.

(4) Anträge von Marktteilnehmern, die zum 1. Januar 2004 keine Handelstätigkeit mit Drittländern im Rindfleischsektor mehr ausübten, sind unzulässig.

(5) Unternehmen, die aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen hervorgegangen sind, von denen jedes einzelne Mengen eingeführt hat, die mindestens der Menge gemäß Absatz 1 und 2 entsprechen, können Anträge auf Basis dieser Referenzeinfuhren stellen.

#### Artikel 3

(1) Anträge auf Einfuhrrechte können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(2) Jeder Antrag auf Einfuhrrechte

— muss sich auf mindestens 100 Tiere

und

— darf sich auf höchstens 5 % der insgesamt verfügbaren Menge beziehen.

Geht ein Antrag über die zulässige Menge hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

(3) Die Anträge auf Einfuhrrechte sind spätestens am 10. Arbeitstag, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzureichen.

(4) Jeder Interessent darf für das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

(5) Nach Prüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge die Antragsteller mit ihren Anschriften und den beantragten Mengen mit.

Alle Mitteilungen, auch mit der Meldung „gegenstandslos“, werden per Fax oder E-Mail übermittelt. Für die Meldung der Anträge ist das Muster im Anhang dieser Verordnung zu verwenden.

#### Artikel 4

(1) Nach der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 5 entscheidet die Kommission so rasch wie möglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Gehen die Anträge auf Einfuhrrechte nach Artikel 3 über die verfügbaren Mengen hinaus, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur Kürzung der beantragten Mengen fest.

Ergibt die Anwendung des Kürzungskoeffizienten nach Unterabsatz 1 eine Stückzahl von weniger als 100 Tieren je Antrag, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

#### Artikel 5

(1) Mit Einreichung des Antrags auf Einfuhrrechte ist bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit in Höhe von 3 EUR je Tier zu leisten.

(2) Für die zugeteilte Menge ist eine Einfuhrlizenz zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Bewirkt die Anwendung des Kürzungskoeffizienten nach Artikel 4, dass weniger Einfuhrrechte zugeteilt werden als beantragt wurden, so wird der entsprechende Anteil der geleisteten Sicherheit unverzüglich freigegeben.

#### Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.

(2) Lizenzanträge können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller Einfuhrrechte im Rahmen von Unterkontingent I beantragt und erhalten hat.

Mit der Erteilung der Einfuhrlizenz werden die Einfuhrrechte entsprechend verringert.

(3) Die Einfuhrlizenz wird auf Antrag und auf Namen des Marktteilnehmers ausgestellt, dem die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen folgende Angaben enthalten:

a) in Feld 8 das Ursprungsland; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land;

b) in Feld 16 mindestens einen der folgenden KN-Codes;

0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71 oder 0102 90 79;

c) in Feld 20 die laufende Nummer des Kontingents (09.4203) und mindestens eine der folgenden Angaben:

— Reglamento (CE) n° 2124/2004

— Nařízení (ES) č. 2124/2004

— Forordning (EF) nr. 2124/2004

— Verordnung (EG) Nr. 2124/2004

— Määrus (EÜ) nr 2124/2004

— Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2124/2004

— Regulation (EC) No 2124/2004

— Règlement (CE) n° 2124/2004

— Regolamento (CE) n. 2124/2004

— Regula (EK) Nr. 2124/2004

— Reglamentas (EB) Nr. 2124/2004

— 2124/2004/EK rendelet

— Regolamento (KE) Nru 2124/2004

— Verordening (EG) nr. 2124/2004

— Rozporządzenie (WE) nr 2124/2004

— Regulamento (CE) n.º 2124/2004

— Nariadenie (ES) č. 2124/2004

— Uredba (ES) št. 2124/2004

— Asetus (EY) N:o 2124/2004

— Förordning (EG) nr 2124/2004.

*Artikel 7*

- (1) Unbeschadet Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und begründen nur dann einen Anspruch auf Einfuhrrechte im Rahmen des Zollkontingents, wenn sie auf den Namen und mit der Anschrift ausgestellt sind, die in der jeweils beigefügten Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Empfänger eingetragen sind.
- (2) Die Gültigkeit der Lizenzen ist bis zum 30. Juni 2005 befristet.
- (3) Mit Einreichung des Lizenzantrags ist vom Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 20 EUR je Tier zu leisten.
- (4) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.
- (5) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird auf die eingeführten Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, der am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende volle Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs erhoben.
- (6) Unbeschadet des Titels III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und

technisch für den Kauf, den Transport und die Abfertigung der betreffenden Tiere zum zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist. Der Nachweis besteht mindestens aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung oder ihrer beglaubigten Kopie, die vom Verkäufer oder seinem Vertreter im Ausfuhrdrittland auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt wurde, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefs zugunsten des Verkäufers,
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellten Frachtbrief für die betreffenden Tiere,
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblatts IM4, bei dem in Feld 8 als einzige Angabe Name und Anschrift des Lizenzinhabers eingetragen sind.

*Artikel 8*

Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*



## ANHANG

Fax: (32-2) 299 85 70

E-Mail: [AGRI-Bovins-Import@cec.eu.int](mailto:AGRI-Bovins-Import@cec.eu.int)**Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2124/2004**

Laufende Nr. des Kontingents: 09.4203

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI D.2 — RINDFLEISCHSEKTOR

**ANTRÄGE AUF EINFUHRRECHTE**

Datum: ..... Zeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Nr. des Antragstellers <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	Antragsteller (Name und Anschrift)	Anzahl Tiere
Insgesamt		

Mitgliedstaat: ..... Fax: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

<sup>(1)</sup> Fortlaufende Nummerierung.<sup>(2)</sup> Anträge nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 bitte mit \* kennzeichnen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2125/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 2004**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

1. Artikel 5a erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

*„Artikel 5a*

Die Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 trägt mindestens einen der in Anhang IIa aufgeführten, von der zuständigen Zertifizierungsbehörde angebrachten Vermerke.“

(1) Infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt), ist die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission<sup>(2)</sup> auf den neuesten Stand zu bringen.

2. In Artikel 6 Absatz 3 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 sind die in der Bescheinigung anzugebenden Vermerke in den Amtssprachen der Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Angaben sind in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten festzulegen.

„Im Falle der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei müssen diese Mitteilungen vor dem 1. Januar 2005 erfolgen.“

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 sind die Fristen festgesetzt worden, innerhalb derer die Mitgliedstaaten der Kommission die Anbauzonen oder -gebiete sowie die Zertifizierungsstellen mitteilen. Diese Fristen sind somit für die neuen Mitgliedstaaten festzusetzen.

3. Dem Artikel 11 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei müssen diese Mitteilungen vor dem 1. Januar 2005 erfolgen.“

(4) Die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 ist somit entsprechend zu ändern.

4. Der Text in Anhang I der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IIa eingefügt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

5. Anhang III wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2320/2003 (AbI. L 345 vom 31.12.2003, S. 18).

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 29.4.1978, S. 43. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1021/95 (AbI. L 103 vom 6.5.1995, S. 20).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## „ANHANG IIa

**VERMERKE GEMÄSS ARTIKEL 5a**

- *Spanisch*: Producto certificado — Reglamento (CEE) n° 890/78,
  - *Tschechisch*: Ověřený produkt — Nařízení (EHS) 890/78,
  - *Dänisch*: Certificeret produkt — Forordning (EØF) nr. 890/78,
  - *Deutsch*: Zertifiziertes Erzeugnis — Verordnung (EWG) Nr. 890/78,
  - *Estnisch*: Sertifitseeritud Produkt — Määrus (EMÜ) nr 890/78,
  - *Griechisch*: Πιστοποιημένο προϊόν — κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 890/78,
  - *Englisch*: Certified product — Regulation (EEC) No 890/78,
  - *Französisch*: Produit certifié — Règlement (CEE) n° 890/78,
  - *Italienisch*: Prodotto certificato — Regolamento (CEE) n. 890/78,
  - *Lettisch*: Sertificēts produkts — Reglaments (EEK) Nr. 890/78,
  - *Litauisch*: Sertifikuotas produktas — Reglamentas (EEB) Nr. 890/78,
  - *Ungarisch*: Minősített termék — 890/78/EGK rendelet,
  - *Maltesisch*: Prodott Iccertifikat — Regolament (KEE) Nru 890/78,
  - *Niederländisch*: Gecertificeerd product — Verordening (EEG) nr. 890/78,
  - *Polnisch*: Produkt certyfikowany — Rozporządzenie (EWG) Nr 890/78,
  - *Portugiesisch*: Produto certificado — Regulamento (CEE) n.º 890/78,
  - *Slowenisch*: Certificiran pridelek — Uredba (EGS) št. 890/78,
  - *Slowakisch*: Certifikovaný výrobok — Nariadenie (EHS) č. 890/78,
  - *Finnisch*: Varmennettu tuote — Asetus (ETY) N:o 890/78,
  - *Schwedisch*: Certifierad produkt — Förordning (EEG) nr 890/78.“
-

## ANHANG II

Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 erhält folgende Fassung:

„2. Zertifizierender Mitgliedstaat

- BE für Belgien
  - CZ für die Tschechische Republik
  - DK für Dänemark
  - DE für Deutschland
  - EE für Estland
  - EL für Griechenland
  - ES für Spanien
  - FR für Frankreich
  - IE für Irland
  - IT für Italien
  - CY für Zypern
  - LV für Lettland
  - LT für Litauen
  - LU für Luxemburg
  - HU für Ungarn
  - MT für Malta
  - NL für die Niederlande
  - AT für Österreich
  - PL für Polen
  - PT für Portugal
  - SI für Slowenien
  - SK für die Slowakei
  - FI für Finnland
  - SE für Schweden
  - UK für das Vereinigte Königreich“.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2126/2004 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 2004****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Verfahrens A1 für Schalenfrüchte (Mandeln ohne Schale, Haselnüsse in der Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse in der Schale)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission<sup>(2)</sup> enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Gemeinschaftsausfuhren unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist darauf zu achten, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(3)</sup> erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Mandeln ohne Schale, Haselnüssen in der Schale, Haselnüssen ohne Schale und Walnüssen in der Schale.
- (8) Da sich Schalenfrüchte verhältnismäßig gut lagern lassen, können die Ausfuhrerstattungen für längere Zeitabstände festgesetzt werden.
- (9) Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, die Ausfuhrerstattungen nach dem Verfahren A1 festzulegen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte, der Antragszeitraum und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission<sup>(4)</sup> werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 drei Monate.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2005 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 498/2004 (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 20).

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 (ABl. L 335 vom 22.12.2003, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/2004 (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 25).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte (Verfahren a1)**

Antragszeitraum: 8. Januar 2005 bis 23. Juni 2005.

Erzeugniscode <sup>(1)</sup>	Bestimmung <sup>(2)</sup>	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (in t)
0802 12 90 9000	A00	45	1 752
0802 21 00 9000	A00	53	62
0802 22 00 9000	A00	103	2 764
0802 31 00 9000	A00	66	37

<sup>(1)</sup> Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.  
<sup>(2)</sup> Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2127/2004 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 2004****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse  
(Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission<sup>(2)</sup> enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(3)</sup> erstellt wurde, anzuwenden ist. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftli-

chen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser<sup>(\*)</sup>, Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, die Ausfuhrerstattungen nach den Verfahren A1 und B festzulegen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Für das Verfahren A1 sind die Erstattungssätze, der Zeitraum für die Beantragung der Erstattung und die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Mengen im Anhang festgelegt.

Für das Verfahren B sind die indikativen Erstattungssätze, der Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge und die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Mengen im Anhang festgelegt.

- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission<sup>(4)</sup> werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2005 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69).

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 (ABl. L 335 vom 22.12.2003, S. 1).

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(4)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/2004 (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 25).



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)**

Erzeugniscode <sup>(1)</sup>	Bestimmung <sup>(2)</sup>	Verfahren A1 Zeitraum der Erstattungsbeantragung: 8.1.2005—8.3.2005		Verfahren B Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge: 15.1.2005—15.3.2005	
		Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)	Indikativer Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)
0702 00 00 9100	F08	30		30	6 148
0805 10 20 9100	A00	29		29	118 387
0805 50 10 9100	A00	43		43	39 203
0808 10 80 9100	F04, F09	28		28	31 513

<sup>(1)</sup> Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

<sup>(2)</sup> Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F03: Alle Bestimmungen außer der Schweiz.

F04: Hongkong SAR, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme Bulgariens.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

- Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwan, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;
- Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme Südafrikas;
- Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2128/2004 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 2004****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

(3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte

(4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1676/2004 des Rates vom 24. September 2004 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien<sup>(3)</sup> werden ab dem 1. Oktober 2004 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Bulgarien keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 1 gelten die im Anhang genannten Erstattungssätze ab dem 1. Oktober 2004 nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Bulgarien ausgeführt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 886/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 14).

<sup>(3)</sup> ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Günter VERHEUGEN  
*Vizepräsident*

---

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 15. Dezember 2004 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	6,00
		03	25,00
		04	3,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	40,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	75,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	19,00

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2129/2004 DER KOMMISSION****vom 14. Dezember 2004****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2004 (ABl. L 319 vom 20.10.2004, S. 7).

## ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren	78,8	12	01
		89,1	9	03
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	133,7	63	01
		158,2	51	02
		150,2	55	03
		255,5	13	04
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ‚Truthühner 80 v. h.‘, gefroren	116,5	13	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	230,2	20	01
		229,7	20	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	147,3	51	01
		155,1	47	02

<sup>(1)</sup> Ursprung der Einfuhr:  
01 Brasilien  
02 Thailand  
03 Argentinien  
04 Chile.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2130/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 2004**  
**zur Festsetzung der ab 15. Dezember 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Es ergibt sich aus der Anwendung dieser Vorschriften und Kriterien auf die gegenwärtige Lage auf dem Eiermarkt, dass die Erstattung auf einen Betrag festgesetzt werden sollte, der die Teilnahme der Gemeinschaft am Welthandel ermöglicht und auch der Art dieser Ausfuhrerstattungen und ihrer Bedeutung in der jetzigen Situation Rechnung trägt.
- (3) Die aktuelle Marktlage in bestimmten Drittländern und die Wettbewerbssituation auf bestimmten Drittlandsmärkten machen es erforderlich, Ausfuhrerstattungen für bestimmte Produkte des Eiersektors nach Bestimmung zu differenzieren.
- (4) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(2)</sup> wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von gesunder

und handelsüblicher Qualität sind. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewendet wird, sollte festgelegt werden, dass Eiprodukte gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, um für eine Ausfuhrerstattung in Frage zu kommen, das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten<sup>(3)</sup> tragen müssen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Codes für Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt wird, sowie die Beträge dieser Erstattung sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Um für diese Erstattung in Frage zu kommen, müssen die in den Anwendungsbereich von Kapitel XI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG fallenden Erzeugnisse auch die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfüllen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 (ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.



## ANHANG

**Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor, anwendbar ab 15. Dezember 2004**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	E16	EUR/100 Stück	1,70
0407 00 19 9000	E16	EUR/100 Stück	0,80
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	6,00
	E10	EUR/100 kg	25,00
	E17	EUR/100 kg	3,00
0408 11 80 9100	E18	EUR/100 kg	40,00
0408 19 81 9100	E18	EUR/100 kg	20,00
0408 19 89 9100	E18	EUR/100 kg	20,00
0408 91 80 9100	E18	EUR/100 kg	75,00
0408 99 80 9100	E18	EUR/100 kg	19,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei.

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen.

E16 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Bulgariens.

E17 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Bulgariens und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.

E18 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Bulgariens.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2131/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 2004**  
**zur Festsetzung der ab 15. Dezember 2004 gültigen Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleisch-**  
**sektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.
- (3) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(2)</sup>, wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von gesunder

und handelsüblicher Qualität sind. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewendet wird, sollte festgelegt werden, dass Geflügelfleisch gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch<sup>(3)</sup> tragen muss.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Codes der Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr die Erstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Um für diese Erstattung in Frage zu kommen, müssen die in den Anwendungsbereich von Kapitel XII des Anhangs der Richtlinie 71/118/EWG fallenden Erzeugnisse jedoch auch die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfüllen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

<sup>(3)</sup> ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

## ANHANG

**Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor, gültig ab 15. Dezember 2004**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 12 00 9000	A02	EUR/100 Stück	1,70
0105 19 20 9000	A02	EUR/100 Stück	1,70
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	45,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	45,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	45,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	45,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	45,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	45,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Oktober 2004

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens**

(2004/849/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Ermächtigung des Vorsitzes, der von der Kommission unterstützt wurde, am 17. Juni 2002 wurden Verhandlungen mit den Schweizer Behörden über die Assoziierung der Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands abgeschlossen.
- (2) Das am 25. Juni 2004 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet werden.
- (3) Das Abkommen sieht die vorläufige Anwendung einiger seiner Bestimmungen vor. Diese Bestimmungen sollten bis zum Inkrafttreten des Abkommens vorläufig angewendet werden.
- (4) Soweit die Entwicklung desjenigen Schengen-Besitzstands, der unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fällt, berührt ist, sollte der Beschluss 1999/437/EG des Rates zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>(1)</sup> ab der Unterzeichnung des Abkommens auf die Beziehungen mit der Schweiz entsprechende Anwendung finden.

(5) Dieser Beschluss lässt die Position des Vereinigten Königreichs nach dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie nach dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden<sup>(2)</sup>, unberührt.

(6) Dieser Beschluss lässt die Position Irlands nach dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie nach dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>(3)</sup> unberührt,

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands sowie die damit verbundenen Dokumente bestehend aus der Schlussakte, dem Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, und der Gemeinsamen Erklärung über gemeinsame Sitzungen wird vorbehaltlich des Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der damit verbundenen Dokumente ist diesem Beschluss beigefügt<sup>(4)</sup>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

<sup>(4)</sup> Ratsdokument 13054/04 ist über <http://register.consilium.eu.int> abrufbar.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, dieses Abkommen und die damit verbundenen Dokumente vorbehaltlich des Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss findet auf Bereiche, die von den in den Anhängen A und B des Abkommens genannten Bestimmungen umfasst sind, und auf ihre Entwicklung Anwendung, soweit diese Bestimmungen eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union haben, oder eine solche mit dem Beschluss 1999/436/EG<sup>(1)</sup> für sie festgelegt wurde.

*Artikel 4*

1. Die Artikel 1 bis 4 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates gelten in derselben Weise für die Assoziierung der Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, der unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fällt.

2. Bevor die die Mitglieder des Rates vertretenden Delegationen gemäß Artikel 7 Absätze 4 und 5 und Artikel 10 des Abkommens in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss teilnehmen, treten sie im Rat zusammen, um festzustellen, ob ein Gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden kann.

*Artikel 5*

Die Artikel 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 1 des Abkommens finden gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig Anwendung.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 2004.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
R. VERDONK

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 17.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 2004

### zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und zugelassenen Fischzuchtbetriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4553)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/850/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/308/EG der Kommission<sup>(2)</sup> sind die Verzeichnisse der hinsichtlich bestimmter Fischseuchen zugelassenen Gebiete und der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten festgelegt.
- (2) Österreich, Deutschland, Italien und Spanien haben für bestimmte Betriebe in ihren Hoheitsgebieten die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich VHS und IHN zugelassene Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten übermittelt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gebiete die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Sie sollten daher den Status zugelassener Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet erhalten und in das Verzeichnis zugelassener Fischzuchtbetriebe aufgenommen werden.
- (3) Italien hat mitgeteilt, dass in einem Teil seines Binnenwassergebiets, der bislang als frei von der Fischseuche galt, VHS nachgewiesen wurde. Das Gebiet erfüllt daher

nicht mehr die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/67/EWG. Die Zulassung für das Binnenwassergebiet in Bezug auf VHS sollte daher aufgehoben werden.

- (4) Die Entscheidung 2002/308/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 2002/308/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.
2. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 2004

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/373/EG (ABl. L 118 vom 23.4.2004, S. 49).

## ANHANG I

## „ANHANG I

**In Bezug auf die Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) oder Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) zugelassene Gebiete****1.A. In Bezug auf VHS zugelassene Gebiete <sup>(1)</sup> in Dänemark**

— Hansted Å	— Vidkær Å	— Simested Å
— Hovmølle Å	— Dybvad Å	— Skals Å
— Grenå	— Bjørnsholm Å	— Jordbro Å
— Treå	— Trend Å	— Fåremølle Å
— Alling Å	— Lerkenfeld Å	— Flynder Å
— Kastbjerg	— Vester Å	— Damhus Å
— Villestrup Å	— Lønnerup med tilløb	— Karup Å
— Korup Å	— Slette Å	— Gudenåen
— Sæby Å	— Bredkær Bæk	— Halkær Å
— Elling Å	— Vandløb til Kilen	— Storåen
— Uggerby Å	— Resenkær Å	— Århus Å
— Lindenberg Å	— Klostermølle Å	— Bygholm Å
— Øster Å	— Hvidbjerg Å	— Grejs Å
— Hasseris Å	— Knidals Å	— Ørum Å
— Binderup Å	— Spang Å	

**1.B. In Bezug auf IHN zugelassene Gebiete in Dänemark**

— Dänemark <sup>(2)</sup>.

**2. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Gebiete in Deutschland****2.1. BADEN-WÜRTTEMBERG <sup>(3)</sup>**

- Isenburger Tal von der Quelle bis zum Wasserauslass des Betriebs Falkenstein,
- die Eyach und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum ersten flussabwärts gelegenen Wehr bei Haigerloch,
- der Andelsbach und seine Nebenflüsse von den Quellen bis zur Turbine in der Nähe von Krauchenwies,
- die Lauchert und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zur Turbine in der Nähe von Sigmaringendorf,
- die Große Lauter und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum Wasserfall in der Nähe von Lauterach,
- die Wolfegger Aach und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum Wasserfall in der Nähe von Baienfurth,
- das Wassereinzugsgebiet Enz, bestehend aus Großer Enz, Kleiner Enz und Eyach von ihren Quellen bis zur Sperre im Zentrum von Neuenbürg.

<sup>(1)</sup> Wassereinzugs- und Küstengebiete innerhalb dieser Gebiete.

<sup>(2)</sup> Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

<sup>(3)</sup> Teile von Wassereinzugsgebieten.

### 3. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Gebiete in Spanien

#### 3.1. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ASTURIEN

##### *Binnenwassergebiete*

— Alle Wassereinzugsgebiete Asturiens.

##### *Küstengebiete*

— Das gesamte Küstengebiet Asturiens.

#### 3.2. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT GALICIEN

##### *Binnenwassergebiete*

— Die Wassereinzugsgebiete Galiciens:

— einschließlich des Wassereinzugsgebiets des Río Eo, des Río Sil von der Quelle in der Provinz León, des Río Miño von der Quelle bis zur Talsperre von Frieira und des Río Limia von der Quelle bis zur Talsperre von Das Conchas,

— ausgenommen das Einzugsgebiet des Río Tamega.

##### *Küstengebiete*

— Das Küstengebiet Galiciens von der Mündung des Río Eo (Isla Pancha) bis Punta Picos (Mündung des Miño).

#### 3.3. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

##### *Binnenwassergebiete*

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón,

— Río Isuela von der Quelle bis zum Staudamm von Arguis,

— Río Flúmen von der Quelle bis zum Staudamm von Santa María de Belsue,

— Río Guatzalema von der Quelle bis zur Talsperre von Vadiello,

— Río Cinca von der Quelle bis zum Staudamm von Grado,

— Río Esera von der Quelle bis zum Staudamm von Barasona,

— Río Noguera-Ribagorzana von der Quelle bis zum Staudamm von Santa Ana,

— Río Matarraña von der Quelle bis zum Staudamm von Aguas de Pena,

— Río Pena von der Quelle bis zum Staudamm von Pena,

— Río Guadalaviar-Turia von der Quelle bis zur Talsperre von Generalísimo in der Provinz Valencia,

— Río Mijares von der Quelle bis zur Talsperre von Arenós in der Provinz Castellón.

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Aragon gelten als Pufferzone.

#### 3.4. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT NAVARRA

##### *Binnenwassergebiete*

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón,

— Río Bidasoa von der Quelle bis zur Mündung,

— Río Leizarán von der Quelle bis zum Staudamm von Leizarán (Muga).

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Navarra gelten als Pufferzone.



## 3.5. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT CASTILLA Y LEÓN

*Binnenwassergebiete*

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón,
- Río Duero von der Quelle bis zur Talsperre von Aldeávila,
- Río Sil,
- Río Tiétar von der Quelle bis zur Talsperre von Rosarito,
- Río Alberche von der Quelle bis zur Talsperre von Burguillo,

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Castilla y León gelten als Pufferzone.

## 3.6. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KANTABRIEN

*Binnenwassergebiete*

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón,
- Die Wassereinzugsgebiete der folgenden Flüsse von der Quelle bis zur Mündung ins Meer:
  - Río Deva,
  - Río Nansa,
  - Río Saja-Besaya,
  - Río Pas-Pisueña,
  - Río Asón,
  - Río Agüera.

Die Wassereinzugsgebiete des Río Gandarillas, des Río Escudo und des Río Miera y Campiazo gelten als Pufferzone.

*Küstengebiete*

- Die gesamte kantabrische Küste von der Mündung des Río Delta bis zur Bucht von Ontón.

## 3.7. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT LA RIOJA

*Binnenwassergebiete*

Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón.

**4.A. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Gebiete in Frankreich**

## 4.A.1. ADOUR-GARONNE

*Einzugsgebiete*

- Flussbecken der Charente,
- Flussbecken der Seudre,
- Becken der in die Trichtermündung der Gironde einmündenden Flüsse im Departement Charente-Maritime,
- die Einzugsgebiete der Nive und der Nivelles (Pyrénées-Atlantiques),
- Becken der Forges (Landes),
- das Einzugsgebiet der Dronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Les Eglisottes bei Monfourat,
- das Einzugsgebiet der Beauronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Faye,
- das Einzugsgebiet der Valouse (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Etang des Roches Noires,
- das Einzugsgebiet der Paillasse (Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Grand Forge,

- das Einzugsgebiet des Ciron (Lot-et-Garonne und Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Castaing,
- das Einzugsgebiet der Petite Leyre von der Quelle bis zum Staudamm Pont de l'Espine in Argelouse,
- das Einzugsgebiet der Pave (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Pave,
- das Einzugsgebiet des Essource (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin-de-Barbe,
- das Einzugsgebiet des Geloux (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm D38 bei Saint-Martin-d'Oney,
- das Einzugsgebiet des Estrigon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Campet-et-Lamolère,
- das Einzugsgebiet des Estampon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Ancienne Minoterie bei Roquefort,
- das Einzugsgebiet der Gélise (Landes, Lot-et-Garonne) von der Quelle bis zum Staudamm unterhalb des Zusammenflusses von Gélise und Osse,
- das Einzugsgebiet des Magescq (Landes) von der Quelle bis zur Mündung,
- das Einzugsgebiet der Luys (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin d'Oro,
- das Einzugsgebiet des Neez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Jurançon,
- das Einzugsgebiet des Beez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Nay,
- das Einzugsgebiet des Gave de Cauterets (Hautes Pyrénées) von der Quelle des Calypso bis zum Staudamm des Kraftwerks von Soulom.

#### *Küstengebiete*

- Die gesamte Atlantikküste zwischen der Nordgrenze des Küstenstreifens des Departements Vendée und der Südgrenze des Küstenstreifens des Departements Charente-Maritime.

#### 4.A.2. LOIRE-BRETAGNE

##### *Binnenwassergebiete*

- Alle Wassereinzugsgebiete in der Bretagne, ausgenommen folgende:
  - Vilaine,
  - Aven,
  - Ster-Goz,
  - Unterlauf des Elorn,
- Flussbecken der Sèvre Niortaise,
- Flussbecken des Lay.
- Die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:
  - das Einzugsgebiet der Vienne von der Quelle bis zum Staudamm von Châtellerault im Departement Vienne,
  - das Einzugsgebiet der Gartempe von der Quelle bis zum Staudamm (vergittert) von Saint-Pierre-de-Maillé im Departement Vienne,
  - das Einzugsgebiet der Creuse von der Quelle bis zum Staudamm von Bénavent im Departement Indre,

- das Einzugsgebiet des Suin von der Quelle bis zum Staudamm von Douadic im Departement Indre,
- das Einzugsgebiet der Claise von der Quelle bis zum Staudamm von Bossay-sur-Claise im Departement Indre-et-Loire,
- das Einzugsgebiet der Bäche Velleches und Trois Moulins von der jeweiligen Quelle bis zum Staudamm der Trois Moulins im Departement Vienne,
- die Einzugsgebiete der atlantischen Küstenflüsse im Departement Vendée.

#### *Küstengebiete*

- Die gesamte bretonische Küste, ausgenommen
  - Rade de Brest,
  - Anse de Camaret,
  - das Küstengebiet zwischen der Pointe de Trévignon und der Laïta-Mündung,
  - das Küstengebiet zwischen Tohon-Mündung und Departement-Grenze.

#### 4.A.3. SEINE-NORMANDIE

##### *Binnenwassergebiete*

- Flussbecken der Sélune.

#### 4.A.4. REGION AQUITAINE

##### *Einzugsgebiete*

- Das Einzugsgebiet des Vignac von der Quelle bis zur Talsperre ‚la Forge‘,
- das Einzugsgebiet des Gouaneyre von der Quelle bis zur Talsperre ‚Maillières‘,
- das Einzugsgebiet des Susselgue von der Quelle bis zur Talsperre ‚Susselgue‘,
- das Einzugsgebiet des Luzou von der Quelle bis zur Talsperre beim Fischzuchtbetrieb ‚Laluque‘,
- das Einzugsgebiet des Gouadas von der Quelle bis zur Talsperre beim ‚l'Etang de la Glacière à Saint-Vincent-de-Paul‘,
- das Einzugsgebiet des Bayse von den Quellen bis zur Talsperre bei der ‚Moulin de Lartia et de Manobre‘.

#### 4.A.5. MIDI-PYRENEES

##### *Einzugsgebiete*

- Das Einzugsgebiet des Cernon von der Quelle bis zur Talsperre ‚Saint-Georges-de-Luzençon‘,
- das Einzugsgebiet des Dourdou von den Quellen der Flüsse Dourdou und Grauzon bis zur Sperre bei Vabres-l'Abbaye.

#### 4.A.6. AIN

- Das Binnenwassergebiet der Teiche der Dombes.

#### 4.B. In Bezug auf VHS zugelassene Gebiete in Frankreich

##### 4.B.1. LOIRE-BRETAGNE

###### *Binnenwassergebiete*

- Loire-Becken: Einzugsgebiet des Oberlaufs des Huisne von der Quelle der Wasserläufe bis zu den Staudämmen Ferté-Bernard.

**4.C. In Bezug auf IHN zugelassene Gebiete in Frankreich****4.C.1. LOIRE-BRETAGNE***Binnenwassergebiete*

- Die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:
  - das Einzugsgebiet des Anglin von der Quelle bis zu den Staudämmen von
    - EDF von Châtellerault (Vienne) im Departement Vienne,
    - Saint-Pierre-de-Maillé (Gartempe) im Departement Vienne,
    - Bénavent (Creuse) im Departement Indre,
    - Douadic (Suin) im Departement Indre,
    - Bossay-sur-Claise (Claise) im Departement Indre-et-Loire.

**5.A. In Bezug auf VHS zugelassene Gebiete in Irland**

- Irland<sup>(1)</sup>, ausgenommen Cape Clear Island.

**5.B. In Bezug auf IHN zugelassene Gebiete in Irland**

- Irland<sup>(1)</sup>.

**6.A. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Gebiete in Italien****6.A.1. REGION TRENTO SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT***Binnenwassergebiete*

- Val di Fiemme, Fassa e Cembra: Wassereinzugsgebiet des Avisio von der Quelle bis zur Talsperre von Serra San Giorgio in der Gemeinde Giovo,
- Val delle Sorne: Wassereinzugsgebiet der Sorna von der Quelle bis zur Talsperre (Wasserkraftwerk der Gemeinde Chizzola (Ala) vor der Einmündung in die Etsch,
- Torrente Adanà: Wassereinzugsgebiet des Adanà von der Quelle bis zu den verschiedenen Talsperren unterhalb des Fischzuchtbetriebs Cornelio Armani in Lardaro,
- Rio Manes: Gebiet, in dem das Wasser des Manes aufgehalten und zu einem Wasserfall 200 m unterhalb des Forellenzuchtbetriebs „Giovannelli“ in der Gemeinde La Zinquantina geleitet wird,
- Val di Ledro: Wassereinzugsgebiet des Massangla und des Ponale von den Quellen bis zum Wasserkraftwerk bei „Centrale“ in der Gemeinde Molina di Ledro,
- Valsugana: Wassereinzugsgebiet des Brenta von den Quellen bis zum Marzotto-Staudamm bei Mantincelli in der Gemeinde Grigno,
- Val del Fersina: Wassereinzugsgebiet des Fersina von den Quellen bis zum Wasserfall von Ponte Alto.

**6.A.2. REGION LOMBARDEI, PROVINZ BRESCIA***Binnenwassergebiete*

- Ogliolo: Wassereinzugsgebiet des Ogliolo von der Quelle bis zum Wasserfall (unterhalb des Fischzuchtbetriebs Adamello), wo der Ogliolo in den Oglio mündet,
- Caffaro: Wassereinzugsgebiet des Baches Cafarro von der Quelle bis zu der 1 km flussabwärts vom Zuchtbetrieb gelegenen Talsperre.

**6.A.3. REGION UMBRIEN**

<sup>(1)</sup> Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

**6.A.4. REGION VENETIEN***Binnenwassergebiete*

- Zona Belluno: Wassereinzugsgebiet in der Provinz Belluno von der Quelle des Baches Ardo bis zu der am Unterlauf (vor der Mündung des Ardo in den Fluss Piave) gelegenen Sperranlage des Betriebs Centro Sperimentale di Acquacoltura, Valli di Bolzano Bellunese, Belluno.

**6.A.5. REGION TOSKANA***Binnenwassergebiete*

- Tal des Flusses: Wassereinzugsgebiet des Serchio von den Quellen bis zum Staudamm von Piaggione.

**6.A.6. REGION UMBRIEN***Binnenwassergebiete*

- Fosso di Terria: Wassereinzugsgebiet des Terria von den Quellen bis zur Talsperre unterhalb des Fischzuchtbetriebs „Mountain Fish“, bei dem der Terria in den Nera mündet.

**6.B. In Bezug auf VHS zugelassene Gebiete in Italien****6.B.1. REGION TRENTINO SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT***Binnenwassergebiete*

- Valle dei Laghi: Wassereinzugsgebiet der Seen von San Massenza, Toblino und Cavedine zur stromabwärts gelegenen Talsperre am Südende des Sees von Cavedine (Wasserkraftwerk der Gemeinde Torbole).

**6.C. In Bezug auf IHN zugelassene Gebiete in Italien****6.C.1. REGION UMBRIEN, PROVINZ PERUGIA**

- Lago Trasimeno: Trasimeno-See.

**6.C.2. REGION TRENTINO SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT**

- Val Rendena: Wassereinzugsgebiet des Sarca von der Quelle bis zum Staudamm von Oltresarca in der Gemeinde Villa Rendena.

**7.A. In Bezug auf VHS zugelassene Gebiete in Schweden**

- Schweden<sup>(1)</sup>:

- ausgenommen der Gebietsstreifen an der Westküste im Umkreis von 20 km um den Fischzuchtbetrieb auf der Insel Björkö sowie das Mündungs- und Wassereinzugsgebiet der Flüsse Göta und Säve bis zur jeweils ersten Migrationsgrenze (bei Trollhättan bzw. der Einmündung in den Aspen-See).

**7.B. In Bezug auf IHN zugelassene Gebiete in Schweden**

- Schweden<sup>(1)</sup>.

**8. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Gebiete im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und der Insel Man**

- Großbritannien<sup>(1)</sup>,
- Nordirland<sup>(1)</sup>,
- Guernsey<sup>(1)</sup>,
- Insel Man<sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

## ANHANG II

## „ANHANG II

**In Bezug auf die Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) oder Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) zugelassene Fischzuchtbetriebe****1. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Belgien**

1.	La Fontaine aux truites	B-6769 Gérouville
----	-------------------------	-------------------

**2. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Dänemark**

1.	Vork Dambrug	DK-6040 Egtved
2.	Egebæk Dambrug	DK-6880 Tarm
3.	Bækkelund Dambrug	DK-6950 Ringkøbing
4.	Borups Geddeopdræt	DK-6950 Ringkøbing
5.	Bornholms Lakseklækkeri	DK-3730 Nexø
6.	Langes Dambrug	DK-6940 Lem St.
7.	Braenderigaardens Dambrug	DK-6971 Spjald
8.	Siglund Fiskeopdræt	DK-4780 Stege
9.	Ravning Fiskeri	DK-7182 Bredsten
10.	Ravnkær Dambrug	DK-7182 Bredsten

**3.A. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Deutschland****3.A.1. NIEDERSACHSEN**

1.	Jochen Moeller	Fischzucht Harkenbleck D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2.	Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen	(Brutanlage) D-37586 Dassel
3.	Dr. R. Rosengarten	Forellenzucht Sieben Quellen D-49124 Georgsmarienhütte
4.	Klaus Kröger	Fischzucht Klaus Kröger D-21256 Handeloh Wörme
5.	Ingeborg Riggert-Schlumbohm	Forellenzucht W. Riggert D-29465 Schnega
6.	Volker Buchtman	Fischzucht Nordbach D-21441 Garstedt
7.	Sven Kramer	Forellenzucht Kaierde D-31073 Delligsen
8.	Hans-Peter Klusak	Fischzucht Grönegau D-49328 Melle
9.	F. Feuerhake	Forellenzucht Rheden D-31039 Rheden
10.	Horst Pöpke	Fischzucht Pöpke Hauptstraße 14 D-21745 Hemmoor

## 3.A.2. THÜRINGEN

1.	Firma Tautenhahn	D-98646 Troststadt
2.	Fischzucht Salza GmbH	D-99734 Nordhausen-Salza
3.	Fischzucht Kindelbrück GmbH	D-99638 Kindelbrück
4.	Reinhardt Strecker	Forellenzucht Orgelmühle D-37351 Dingelstadt

## 3.A.3. BADEN-WÜRTTEMBERG

1.	Heiner Feldmann	Riedlingen/Neufra D-88630 Pfullendorf
2.	Walter Dietmayer	Forellenzucht Walter Dietmayer Hettingen D-72501 Gammertingen
3.	Heiner Feldmann	Bad Waldsee D-88630 Pfullendorf
4.	Heiner Feldmann	Bergatreute D-88630 Pfullendorf
5.	Oliver Fricke	Anlage Wuchzenhofen Boschenmühle D-87764 Mariasteinbach-Legau 13 1/2
6.	Peter Schmaus	Fischzucht Schmaus, Steintal D-88410 Steintal/Hauerz
7.	Josef Schnetz	Fenkenmühle D-88263 Horgenzell
8.	Erwin Steinhart	Quellwasseranlage Steinhart Hettingen D-72513 Hettingen
9.	Hugo Strobel	Quellwasseranlage Otterswang Sägmühle D-72505 Hausen am Andelsbach
10.	Reinhard Lenz	Forsthaus Gaimühle D-64759 Sensbachtal
11.	Peter Hofer	Sulzbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
12.	Stephan Hofer	Oberer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
13.	Stephan Hofer	Unterer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
14.	Stephan Hofer	Schelklingen D-78727 Aisteig/Oberndorf
15.	Hubert Schuppert	Brutanlage: Obere Fischzucht Mastanlage: Untere Fischzucht D-88454 Unteressendorf
16.	Johannes Dreier	Brunnentobel D-88299 Leutkirch/Hebrachhofen
17.	Peter Störk	Wagenhausen D-88348 Saulgau

18.	Erwin Steinhart	Geislingen/St. D-73312 Geislingen/St.
19.	Joachim Schindler	Forellenzucht Lohmühle D-72275 Alpirsbach
20.	Georg Sohnius	Forellenzucht Sohnius D-72160 Horb-Diessen
21.	Claus Lehr	Forellenzucht Reinerzau D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22.	Hugo Hager	Bruthausanlage D-88639 Walbertsweiler
23.	Hugo Hager	Waldanlage D-88639 Walbertsweiler
24.	Gumpper und Stoll GmbH	Forellenhof Rössle Honau D-72805 Liechtenstein
25.	Ulrich Ibele	Pfrungen D-88271 Pfrungen
26.	Hans Schmutz	Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage) D-89155 Erbach
27.	Wilhelm Drafehn	Obersimonswald D-77960 Seelbach
28.	Wilhelm Drafehn	Brutanlage Seelbach D-77960 Seelbach
29.	Franz Schwarz	Oberharmersbach D-77784 Oberharmersbach
30.	Meinrad Nuber	Langenenslingen D-88515 Langenenslingen
31.	Anton Spieß	Höhmühle D-88353 Kißleg
32.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Argenweg 50 D-88085 Langenargen Anlage Osterhofen
33.	Kreissportfischereiverein Biberach	Warthausen D-88400 Biberach
34.	Hans Schmutz	Gossenzugen D-89155 Erbach
35.	Reinhard Rösch	Haigerach D-77723 Gengenbach
36.	Harald Tress	Unterlauchringen D-79787 Unterlauchringen
37.	Alfred Tröndle	Tiefenstein D-79774 Albbruck
38.	Alfred Tröndle	Unteralpfen D-79774 Unteralpfen
39.	Peter Hofer	Schenkenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
40.	Heiner Feldmann	Bainders D-88630 Pfullendorf



41.	Andreas Zordel	Fischzucht Im Gänsebrunnen D-75305 Neuenbürg
42.	Hans Fischböck	Forellenzucht am Kocherursprung D-73447 Oberkochen
43.	Reinhold Bihler	Dorfstraße 22 D-88430 Rot a.d. Rot Haslach Anlage: Einöde
44.	Josef Dürr	Forellenzucht Igersheim D-97980 Bad Mergentheim
45.	Kurt Englerth und Sohn GBR	Anlage Berneck D-72297 Seewald
46.	Fischzucht Anton Jung	Anlage Rohrsee D-88353 Kisslegg
47.	Staatliches Forstamt Wangen	Anlage Karsee D-88239 Wangen i.A.
48.	Simon Phillipson	Anlage Weissenbronnen D-88364 Wolfegg
49.	Hans Klaiber	Anlage Bad Wildbad D-75337 Enzklösterle
50.	Josef Hönig	Forellenzucht Hönig D-76646 Bruchsal-Heidelsheim
51.	Werner Baur	Blitzenreute D-88273 Fronreute-Blitzenreute
52.	Gerhard Weihmann	Mägerkingen D-72574 Bad Urach-Seeburg
53.	Hubert Belser GBR	Dettingen D-72401 Haigerloch-Gruol
54.	Staatliche Forstämter Ravensburg und Wangen	Altdorfer Wald D-88214 Ravensburg
55.	Anton Jung	Bunkhoferweiher, Schanzwiesweiher und Häcklerweiher D-88353 Kisslegg
56.	Hildegart Litke	Holzweiher D-88480 Achstetten
57.	Werner Wägele	Ellerazhofer Weiher D-88319 Aitrach
58.	Ernst Graf	Hatzenweiler Osterbergstraße 8 D-88239 Wangen-Hatzenweiler
59.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Argenweg 50 D-88085 Langenargen Anlage Obereisenbach
60.	Forellenzucht Kunzmann	Heinz Kunzmann Unterer Steinweg 64 D-75438 Knittlingen
61.	Meinrad Nuber	Ochsenhausen Obere Wiesen 1 D-88416 Ochsenhausen

62.	Bezirksfischereiverein Nagoldtal e.V.	Kentheim Lange Steige 34 D-75365 Calw
63.	Bernd und Volker Fähnrich	Neumühle D-88260 Ratzenried-Argenbühl
64.	Klaiber "An der Tierwiese"	Hans Klaiber Rathausweg 7 D-75377 Enzklösterle
65.	Parey, Bittigkoffer — Unterreichenbach	Klaus Parey Mörikeweg 17 D-75331 Engelsbran 2
66.	Farm Sauter Anlage Pfügelberg	Gerhard Sauter D-88239 Wangen-Pfügelberg 6
67.	Krattenmacher Anlage Osterhofen	Krattenmacher, Hittelhofen Gasthaus D-8339 Bad Waldsee
68.	Fähnrich Anlage Argenmühle D-88260 Ratzenried-Argenmühle	Bernd und Volker Fähnrich Von RütisträÙe D-8339 Bad Waldsee
69.	Gumpper und Stoll Anlage Unterhausen	Gumpper und Stoll GmbH und Co.KG Heerstraße 20 D-72805 Lichtenstein-Honau
70.	Durach Anlage Altann	Antonie Durach Panoramastraße 23 D-88346 Wolfegg-Altann
71.	Städler Anlage Raunsmühle	Paul Städler Raunsmühle D-88499 Riedlingen-Pfummern
72.	König Anlage Erisdorf	Sigfried König Helfenstraße 2/1 D-88499 Riedlingen-Neufra
73.	Forellenzucht Drafehn Anlage Wittelbach	Wilhelm Drafehn Schuttertalstraße 1 D-77960 Seelbach-Wittelbach
74.	Wirth Anlage Dengelshofen	Günther Wirth D-88316 Isny-Dengelshofen 219
75.	Krämer, Bad Teinach	Sascha Krämer Poststraße 11 D-75385 Bad Teinach-Zavelstein
76.	Muffler Anlage Eigeltingen	Emil Muffler Brielholzer Hof D-78253 Eigeltingen
77.	Karpfenteichwirtschaft Mönchsroth	Fischzucht Karl Uhl D-91614 Mönchsroth
78.	Krattenmacher Anlage Dietmans	Krattenmacher, Hittelhofen Gasthaus D-8339 Bad Waldsee
79.	Bruthaus Fischzucht Anselm-Schneider	Dagmar Anselm-Schneider Grabenköpfel 1 D-77743 Neuried

## 3.A.4. NORDRHEIN-WESTFALEN

1.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Hirschquelle D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Am Oelbach D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3.	Hugo Rameil und Söhne	Sauerländer Forellenzucht D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4.	Peter Horres	Ovenhausen, Jätzer Mühle D-37671 Höxter
5.	Wolfgang Middendorf	Fischzuchtbetrieb Middendorf D-46348 Raesfeld
6.	Michael und Guido Kamp	Lambacher Forellenzucht und Räucherei Lambachtalstraße 58 D-51766 Engelskirchen-Oesinghausen

## 3.A.5. BAYERN

1.	Peter Gerstner	(Forellenzuchtbetrieb Juraquell) Wellheim D-97332 Volkach
2.	Werner Ruf	Fischzucht Wildbad D-86925 Fuchstal-Leeder
3.	Rogg	Fisch Rogg D-87751 Heimertingen
4.	Fischzucht Graf Anlage D-87737 Reichau	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
5.	Fischzucht Graf Anlage D-87727 Klosterbeuren	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
6.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Egg an der Günz	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
7.	Anlage Am Großen Dürrmaul D-95671 Bärnau	Andreas Rösch Am Großen Dürrmaul 2 D-95671 Bärnau
8.	Andreas Hofer Anlage D-84524 Mitterhausen	Andreas Hofer Vils 6 D-8419 Velden

## 3.A.6. SACHSEN

1.	Anglerverband Südsachsen "Mulde/Elster" e.V.	Forellenanlage Schlettau D-09487 Schlettau
2.	H. und G. Ermisch GbR	Forellen- und Lachszucht D-01844 Langburkersdorf

## 3.A.7. HESSEN

1.	Hermann Rameil	Fischzuchtbetriebe Hermann Rameil D-34311 Naumburg OT Altendorf
----	----------------	--

## 3.A.8. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1.	Hubert Mertin	Forellenzucht Mertin Mühlenweg 6 D-24247 Roderbek
----	---------------	---

## 3.B. In Bezug auf IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Deutschland

## 3.B.1. THÜRINGEN

1.	Thüringer Forstamt Leinefelde	Fischzucht Worbis D-37327 Leinefelde
----	-------------------------------	---

## 4. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Spanien

## 4.1. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

1.	Truchas del Prado	Located in Alcala de Ebro, Province of Zaragoza (Aragón)
----	-------------------	--

## 4.2. REGION: SAMOSPRÁVNÁ OBLAST ANDALUSIE

1.	Piscifactoría de Riodulce	D. Julio Domezain Fran. "Piscifactoría De Sierra Nevada S.L." Camino de la Piscifactoría nº 2, E-18313 Loja-Granada
2.	Piscifactoría Manzanil	D. Julio Domezain Fran. "Piscifactoría De Sierra Nevada S.L." Camino de la Piscifactoría nº 2, E-18313 Loja-Granada

## 5.A. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Frankreich

## 5.A.1. ADOUR-GARONNE

1.	Pisciculture de Sarrance	F-64490 Sarrance (Pyrénées-Atlantiques)
2.	Pisciculture des Sources	F-12540 Cornus (Aveyron)
3.	Pisciculture de Pissos	F-40410 Pissos (Landes)
4.	Pisciculture de Tambareau	F-40000 Mont-de-Marsan (Landes)
5.	Pisciculture "Les Fontaines d'Escot"	F-64490 Escot (Pyrénées-Atlantiques)
6.	Pisciculture de la Forge	F-47700 Casteljaloux (Lot-et-Garonne)

## 5.A.2. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture du Moulin du Roy	F-62156 Rémy (Pas-de-Calais)
2.	Pisciculture du Bléquin	F-62380 Séninghem (Pas-de-Calais)
3.	Pisciculture de Earls Feldmann F-76340 Hodeng-au-Bosc	F-80580 Bray-lès-Mareuil

4.	Pisciculture Bonnelle à Ponthoile	Bonnelle, F-80133 Ponthoile M. Sohier 26, rue George-Deray F-80100 Abeville
5.	Pisciculture Bretel à Gezaincourt	Bretel, F-80600 Gezaincourt-Doulens M. Sohier 26, rue George-Deray F-80100 Abeville

## 5.A.3. AQUITAINE

1.	SARL Salmoniculture de la Ponte — Station d'Alevinage du Ruisseau Blanc	Le Meysout F-40120 Arue
2.	L'EPST-INRA Pisciculture à Lees-Athas	Saillet et Esquit F-64490 Lees-Athas INRA — BP-3F F-64310 Saint-Pee-sur-Nivelle

## 5.A.4. DROME

1.	Pisciculture "Sources de la Fabrique"	40, Chemin de Robinson F-26000 Valence
----	---------------------------------------	---

## 5.A.5. HAUTE-NORMANDIE

1.	Pisciculture des Godeliers	F-27210 Le Torpt
2.	Pisciculture fédérale de Sainte-Gertrude F-76490 Maulevrier	Fédération des associations pour la pêche et la protection du milieu aquatique de Seine-Maritime, 11 F-76490 Maulevrier

## 5.A.6. LOIRE-BRETAGNE

1.	SCEA "Truites du lac de Cartravers"	Bois-Boscher F-22460 Merléac (Côtes d'Armor)
2.	Pisciculture du Thélohier	F-35190 Cardroc (Ille-et-Vilaine)
3.	Pisciculture de Plainville	F-28400 Marolles-les-Buis (Eure-et-Loire)
4.	Pisciculture Rémon à Parné-sur-Roc	SARL Remon 21, rue de la Véquerie F-53260 Parne sur Roc (Mayenne)
5.	Ésosiculture de Feins Étang aux Moines F-5440 Feins	AAPPMA 9, rue Kerautret-Botmel F-35200 Rennes

## 5.A.7. RHIN-MEUSE

1.	Pisciculture du ruisseau de Dompierre	F-55300 Lacroix-sur-Meuse (Meuse)
2.	Pisciculture de la source de la Deüe	F-55500 Cousances-aux-Bois (Meuse)

## 5.A.8. RHONE-MEDITERRANEE-CORSE

1.	Pisciculture Charles Murgat	Les Fontaines F-38270 Beaufort (Isère)
----	-----------------------------	---

## 5.A.9. SEINE-NORMANDIE

1.	Pisciculture du Vaucheron	F-55130 Gondrecourt-le-Château (Meuse)
----	---------------------------	--

## 5.A.10. LANGEUDOC ROUSSILLON

1.	Pisciculture de Pêcher F-48400 Florac	Fédération de la Lozère pour la pêche et la protection du milieu aquatique F-48400 Florac
----	--	---

## 5.A.11. MIDI-PYRENEES

1.	Pisciculture de la source du Durzon	SCEA Pisciculture du Mas des Pommiers F-12230 Nant
----	-------------------------------------	---

## 5.A.12. ALPES DE HAUTE PROVENCE

1.	Centre Piscicole de Roquebilière F-06450 Roquebilière	Fédération des Alpes-Maritimes pour la pêche et la protection du milieu aquatique F-06450 Roquebilière
----	--	--

## 5.B. In Bezug auf VHS zugelassene Gebiete in Frankreich

## 5.B.1. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture de Sangheen	F-62102 Calais (Pas-de-Calais)
----	--------------------------	--------------------------------

## 6.A. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Italien

## 6.A.1. REGION: FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Stella-Becken		
1.	Azienda ittica agricola Collavini Mario	Via Tiepolo 12 I-33032 Bertiole (UD) N. I096UD005
2.	Impianto ittiogenico di Flambro di Talmassons	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
Tagliamento-Becken		
3.	SGM srl	SGM srl Via Mulino del Cucco 38 Rivoli di Osoppo (UD)
4.	Impianto ittiogenico di Forni di Sotto	Ente tutela pesca del Friuli Via Colugna 3 I-33100 Udine

5.	Impianto di Grauzaria di Moggio Udinese	Ente tutela pesca del Friuli Via Colugna 3 I-33100 Udine
6.	Impianto ittiogenico di Amaro	Ente tutela pesca del Friuli Via Colugna 3 I-33100 Udine
7.	Impianto ittiogenico di Somplago — Mena di Cavazzo Carnico	Ente tutela pesca del Friuli Via Colugna 3 I-33100 Udine

## 6.A.2. AUTONOME PROVINZ TRIENT

## Noce-Becken

1.	Ass. Pescatori Solandri (Loc. Fucine)	Cavizzana
2.	Troticoltura di Grossi Roberto	Grossi Roberto Via Molini n. 11 Monoclassico (TN) N. 121TN010

## Brenta-Becken

3.	Campestrin Giovanni	Telve Valsugana (Fontane)
4.	Ittica Resenzola Serafini	Grigno
5.	Ittica Resenzola Selva	Grigno
6.	Leonardi F.lli	Levico Terme (S. Giuliana)
7.	Dellai Giuseppe-Trot. Valsugana	Grigno (Fontana Secca, Maso Puele)
8.	Cappello Paolo	Via Zacconi 21 Loc. Maso Fontane, Roncegno

## Etsch-Becken

9.	Celva Remo	Pomarolo
10.	Margonar Domenico	Ala (Pilcante)
11.	Degiuli Pasquale	Mattarello (Regole)
12.	Tamanini Livio	Vigolo Vattaro
13.	Troticoltura Istituto Agrario di S. Michele a/A.	S. Michele all'Adige

## Sarca-Becken

14.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Ragoli (Pez)
15.	Stab. Giudicariese La Mola	Tione (Delizia d'Ombra)
16.	Azienda Agricola La Sorgente s.s.	Tione (Saone)
17.	Fonti del Dal s.s.	Lomaso (Dasindo)
18.	Comfish S.r.l. (ex. Paletti)	Preore (Molina)
19.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Tenno (Pranzo)
20.	Troticoltura ‚La Fiana‘	Di Valenti Claudio (Bondo)

## 6.A.3. REGION UMBRIEN

## Nera-Tal

1.	Impianto Ittiogenico provinciale	Loc Ponte di Cerreto di Spoleto (PG) — Public Plant (Province of Perugia)
----	----------------------------------	---

## 6.A.4. REGION: VENETIEN

## Astico-Becken

1.	Centro Ittico Valdastico	Valdastico (Veneto, Province Vicenza)
----	--------------------------	---------------------------------------

## Lietta-Becken

2.	Azienda Agricola Lietta srl.	Via Rai 3 31010 Ormelle (TV) N. 052TV074
----	------------------------------	--

## Bacchiglione-Becken

3.	Azienda Agricola Trocicoltura Grosselle Massimo	Massimo Grosselle Via Palmirona 18 Sandrigo (VI) N. 091VI831
4.	Biasia Luigi	Biasia Luigi Via Ca'D'Oro 25 Bolzano Vic (VI) N. 013VI831

## Brenta-Becken

5.	Polo Guerrino, Via S. Martino 51, Loc. Campese, I-36061 Bassano del Grappa	Polo Guerrino Via Tre Case 4 I-36056 Tezze sul Brenta
----	---	---

## Tione in Fattolé

6.	Piscicoltura Menozzi di Franco e Davide Menozzi S.S.	Davide Menozzi Via Mazzini 32 Bonferraro de Sorga
----	---	---

## Tartaro/Tioner-Becken

7.	Stanzial Eneide Loc Casotto	Stanzial Eneide I-37063 Isola Della Scala VR
----	--------------------------------	---

## Celarda

8.	Vinchetto di Celarda 021 BL 282	M.I.P.A. Via Gregorio XVI, n. 8 I-32100 Belluno
----	------------------------------------	--

## Molini

9.	Azienda Agricoltura Trocicoltura Rio Molini	Azienda Agricoltura Trocicoltura Rio Molini Rio Molini 6 I-37020 Brentino Belluno
----	---	---



## 6.A.5. REGION: AOSTATAL

## Dora-Baltea-Becken

1.	Stabilimento ittigenico regionale	Rue Mont Blanc 14, Morgex (AO)
----	-----------------------------------	--------------------------------

## 6.A.6. REGION: LOMBARDEI

1.	Azienda Trocicoltura Foglio A.S.S.	Trocicoltura Foglio Angelo S.S. Piazza Marconi 3 I-25072 Bagolino
2.	Azienda Agricola Pisani Dossi Cascina Oldani, Cislano (MI)	Giorgio Peterlongo Via Veneto 20 — Milano
3.	Centro ittigenico Unione Pesca Sportiva della Provincia di Sondrio	Unione Pesca Sportiva della Provincia di Sondrio Via Fiume 85, Sondrio

## 6.A.7. REGION: TOSKANA

## Maresca-Becken

1.	Allevamento trote di Petrolini Marcello	Petrolini Marcello Via Mulino Vecchio 229 Maresca — S. Marcello P.se (PT)
----	---	---

## 6.A.8. REGION: LIGURIE

1.	Incubatoio Ittico provinciale — Masone Loc. Rio Freddo	Provincia di Genova Piazzale Mazzini 2 I-16100 Genova
----	---	---

## 6.A.9. DEŽELA: PIEMONT

1.	Incubatoio Ittico della valle di Peleussieres, Oulx (TO) cod. 175 TO 802	Associazione Pescatori Valsusa Via Martiri della Libertà 1 I-10040 Caprie (TO)
----	---	--

## 7. In Bezug auf VHS und IHN zugelassene Fischzuchtbetriebe in Österreich

1.	Alois Köttl	Forellenzucht Alois Köttl A-4872 Neukirchen a.d. Vöckla
2.	Herbert Böck	Forellenhof Kaumberg Höfnergraben 1 A-2572 Kaumberg
3.	Forellenzucht Glück	Erick und Sylvia Glück Hammerweg 13 A-5270 Mauerkirchen
4.	Forellenzuchtbetrieb St. Florian	Martin Ebner St. Florian 20 A-5261 Uttendorf
5.	Forellenzucht Jobst	Alois Jobst Bruggen 25 A-9761 Greifenburg

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 14. Dezember 2004**

**zur dritten Änderung der Entscheidung 2004/122/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in bestimmten asiatischen Ländern**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4775)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/851/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2004/122/EG<sup>(3)</sup> hat die Kommission Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in mehreren asiatischen Ländern, namentlich Kambodscha, Indonesien, Japan, Laos, Pakistan und der Volksrepublik China einschließlich des Hoheitsgebiets von Hongkong, Südkorea, Thailand und Vietnam, erlassen.

(2) Am 19. August 2004 hat Malaysia einen Ausbruch der Geflügelpest gemeldet und die Kommission hat im Anschluss daran die Entscheidung 2004/606/EG zur zweiten Änderung der Entscheidung 2004/122/EG erlassen, um die Schutzmaßnahmen auch auf Malaysia auszudehnen.

(3) Angesichts der Seuchenlage in den meisten Ländern der Region, insbesondere im Hinblick auf die neuen Fälle von Geflügelpest in Malaysia, Thailand, Vietnam, der Volksrepublik China und Indonesien, ist es notwendig, die geltenden Schutzmaßnahmen weiter zu verlängern.

(4) Einige der oben genannten Länder haben derzeit keine weiteren Ausbrüche gemeldet. Die dortige Seuchenlage in Bezug auf die Geflügelpest sollte daher vor Dezember 2004 geprüft werden.

(5) Die westliche Halbinsel Malaysias ist in der Entscheidung 94/85/EG der Kommission<sup>(4)</sup> aufgelistet. Die Einfuhr von Tafeleiern, nicht behandelten Jagdtrophäen, rohem Heimtierfutter und unverarbeitetem Futtermaterial, das Teile von Geflügel aus dieser Region Malaysias enthält, sollte daher beschränkt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2004/122/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden nach dem Wort „Südkorea“ die Worte „und Malaysia“ eingefügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 59. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/606/EG (AbL. L 273 vom 21.8.2004, S. 21).

<sup>(4)</sup> ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).

2. In Artikel 7 wird das Datum „15. Dezember 2004“ durch „31. März 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und machen die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 2004

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/852/GASP DES RATES

vom 13. Dezember 2004

### über restriktive Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 15. November die Resolution 1572 (2004) (nachstehend „UNSCR 1572 (2004)“ genannt) verabschiedet, mit der der Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und militärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten untersagt werden.
- (2) Zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen sollten die Finanzierung oder die finanzielle Unterstützung von militärischen Aktivitäten ebenfalls untersagt werden.
- (3) Die UNSCR 1572 (2004) schreibt ferner Maßnahmen vor, mit denen verhindert werden soll, dass die folgenden Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle von dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution (nachstehend „Ausschuss“ genannt) benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere diejenigen, die die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens blockieren, jede andere Person, von der auf Grund einschlägiger Informationen festgestellt wurde, dass sie

für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, und jede andere Person, von der der Ausschuss feststellt, dass sie gegen die nach Maßgabe des Waffenembargos verhängten Maßnahmen verstößt.

- (4) Die UNSCR 1572 (2004) verlangt ferner, dass Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuss benannt, und dass diesen Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen dürfen.
- (5) Nach Ziffer 19 der UNSCR 1572 (2004) treten die Maßnahmen in Bezug auf die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet sowie auf das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen am 15. Dezember 2004 in Kraft, es sei denn, der Sicherheitsrat stellt vorher fest, dass die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben und sich auf dem Weg zur vollständigen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis befinden.
- (6) Der Rat hat am 22. November 2004 erklärt, dass die Europäische Union auch künftig Initiativen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (Ecowas) und der Afrikanischen Union (AU) unterstützen wird, um weiterhin zum Frieden in Côte d'Ivoire beizutragen und eine Destabilisierung der Subregion zu verhindern.

- (7) Der Rat hat ferner bekräftigt, dass die Europäische Union fest entschlossen ist, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens mit allen geeigneten Mitteln zu unterstützen.
- (8) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen durchzuführen —

von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Côte d'Ivoire oder zur Verwendung in Côte d'Ivoire Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, mittelbar oder unmittelbar bereitzustellen.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Gemeinsamen Standpunkts bedeutet der Ausdruck „technische Unterstützung“ jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung und kann etwa in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen; technische Unterstützung schließt auch jede Unterstützung in verbaler Form ein.

#### Artikel 2

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben sowie von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung an Côte d'Ivoire durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus oder unter Benutzung von ihrer Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen werden unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Ebenfalls untersagt wird,

- a) technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben sowie von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Côte d'Ivoire oder zur Verwendung in Côte d'Ivoire zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben;
- b) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie

#### Artikel 3

(1) Artikel 2 findet keine Anwendung auf

- a) Lieferungen und technische Unterstützung, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Streitkräfte oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
- b) — den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, einschließlich des entsprechenden Geräts, das für Krisenbewältigungsoperationen der EU, der VN, der Afrikanischen Union und der Ecowas bestimmt ist,

— die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit diesem Gerät,

— die Bereitstellung technischer Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit diesem Gerät,

soweit der Ausschuss dazu im Voraus seine Genehmigung erteilt hat;

- c) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der EU, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie dazugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt wird;
- d) Verkäufe oder Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire weitergegeben oder ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, sofern diese dem Ausschuss im Voraus mitgeteilt wurden,

- e) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und anderem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Unterstützung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Neugliederung der Sicherheits- und Verteidigungsstreitkräfte nach Ziffer 3 Buchstabe f) des Abkommens von Linas-Marcoussis oder zur Nutzung bei diesem Prozess bestimmt sind, soweit diese vom Ausschuss im Voraus gebilligt wurden.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die vom Ausschuss benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere diejenigen, die die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens blockieren, jede andere Person, von der auf Grund einschlägiger Informationen festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, und jede andere Person, von der der Ausschuss feststellt, dass sie gegen die nach Ziffer 7 der UNSCR 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstößt, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen.

Die relevanten Personen sind im Anhang aufgeführt.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausschuss feststellt, dass die betreffenden Reisen aus dringenden humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Resolutionen des Sicherheitsrates, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in Côte d'Ivoire und von Stabilität in der Region, fördern würde.

(4) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nach Absatz 3 den vom Ausschuss benannten Personen die Einreise in sein Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon betroffenen Personen.

#### Artikel 5

(1) Alle Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder unter der un-

mittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der vom Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuss benannt, werden eingefroren.

(2) Den vom Ausschuss benannten Personen dürfen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen.

(3) Ausnahmen sind zulässig für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, die

a) für Grundaufgaben, einschließlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind,

b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Leistung rechtskundiger Dienste dienen oder

c) der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen,

nachdem der betreffende Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

d) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, nachdem diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt und vom Ausschuss gebilligt wurde, oder

e) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum der UNSCR 1572 (2004), begünstigt nicht eine in diesem Artikel genannte Person und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift — auf eingefrorene Konten — von

- a) Zinsen oder sonstigen Erträgen dieser Konten oder
- b) fälligen Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten restriktiven Maßnahmen unterliegen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Absatz 1 fallen.

*Artikel 6*

Der Rat erstellt die Liste im Anhang und ändert diese entsprechend den Feststellungen des Ausschusses.

*Artikel 7*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam, mit Ausnahme der in den Artikeln 4 und 5 dargelegten Maßnahmen, die ab dem 15. Dezember 2004 gel-

ten, sofern der Rat nicht im Licht der Feststellungen des Sicherheitsrates über die Erfüllung der Bedingungen nach Ziffer 19 der UNSCR 1572 (2004) etwas Anderes beschließt.

*Artikel 8*

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt bis zum 15. Dezember 2005. Er wird laufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.

*Artikel 9*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2004

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. R. BOT

---

ANHANG

**Liste der in Artikel 4 genannten Personen**

(Der Anhang ist nach Benennung der betreffenden Personen durch den mit Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) des VN-Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuss zu erstellen.)

---